



Satzung der Talanx AG

talánx.

Versicherungen. Finanzen.

Inhaltsverzeichnis

■ I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma, Sitz	
§ 2 Unternehmensgegenstand	
§ 3 Bekanntmachungen	
§ 4 Geschäftsjahr	
■ II Grundkapital und Aktien	3
§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals	
§ 6 Bedingtes Kapital	
§ 7 Genehmigtes Kapital	
■ III Vorstand	8
§ 8 Zusammensetzung, Vertretung	
■ IV Aufsichtsrat	9
§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung	
§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter, Ausschüsse	
§ 11 Änderung der Satzung	
§ 12 Vergütungen	
■ V Hauptversammlung	12
§ 13 Ort, Einberufung	
§ 14 Teilnahmerecht, Stimmrecht	
§ 15 Vorsitz	
§ 16 Beschlussfassung	
■ VI Jahresabschluss und Gewinnverwendung	15
§ 17 Jahresabschluss	
§ 18 Gewinnverwendung	
■ VII Schlussbestimmungen	16
§ 19 Treuepflicht	

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma lautet Talanx Aktiengesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft leitet eine internationale Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Erst- und Rückversicherung sowie Finanzdienstleistungen tätig ist. Sie kann ferner im Bereich der Kapitalanlage, der Rückversicherung sowie des Dienstleistungsgeschäfts tätig sein.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie oder die Beteiligung daran veräußern sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an eingetragene Aktionäre der Gesellschaft können mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt 315.782.102,50 Euro (in Worten: dreihundertfünfzehn Millionen siebenhundertzweiundachtzigtausendeinhundertzwei Euro und fünfzig Cent). Es ist eingeteilt in 252.625.682 (in Worten: zweihundertzweiundfünfzig Millionen sechshundertfünfundzwanzigtausendsechshundertzweiundachtzig) auf den Namen lautende Stückaktien.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (3) Die Einlagen brauchen bei auf den Namen lautenden Aktien nicht voll eingezahlt zu sein. Das Grundkapital kann auch erhöht werden, wenn ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch eingefordert werden können.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.
- (6) Die Eintragung in das Aktienregister im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ist zulässig unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) bei einer Eintragung bis zu 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ohne Weiteres;
 - b) bei einer Eintragung von mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals bis einschließlich 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragenen ist für den 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals übersteigenden Teil der Aktien die Ein-

tragung zulässig, soweit der Gesellschaft gegenüber die Daten gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 AktG für diejenigen Personen offenlegt werden, für die der Eingetragene jeweils mehr als 0,2% des satzungsmäßigen Grundkapitals hält;

- c) die Eintragung ist höchstens bis zu einer Höchstgrenze von 3% des satzungsmäßigen Grundkapitals je Eingetragendem zulässig.

§ 6 Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital ist um bis zu 78.000.000 Euro (in Worten: achtundsiebzig Millionen Euro), eingeteilt in bis zu 62.400.000 (in Worten: zweiundsechzig Millionen vierhunderttausend) Stückaktien, bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die Art der Stückaktien bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Aktientyp. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Grund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Mai 2012 bis zum 14. Mai 2017 ausgegeben bzw. garantiert werden, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen und soweit nicht bereits existierende Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses zu bestimmenden Wandlungsverhältnis. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (2) Das Grundkapital ist um bis zu 26.000.000 Euro (in Worten: sechsundzwanzig Millionen Euro), eingeteilt in bis zu 20.800.000 (in Worten: zwanzig Millionen achthunderttausend) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,25 Euro

(in Worten: ein Euro und fünfundzwanzig Cent), bedingt erhöht (bedingtes Kapital III). Die Art der Stückaktien bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Aktientyp. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Gläubiger von (i) Wandel- und Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 1 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. August 2012 bis zum 27. August 2017 ausgegeben werden, (ii) von Gewinnschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. August 2012 bis zum 27. August 2017 ausgegeben werden und (iii) von Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 3 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. August 2012 bis zum 27. August 2017 ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem Preis, der jeweils gemäß den drei vorgenannten Ermächtigungsbeschlüssen als Umtausch- oder Bezugspreis festgelegt wird. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten gemäß den vorgenannten Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung vom 28. August 2012 und nur insoweit durchzuführen, wie zur Wandlung verpflichtete oder berechnigte Gläubiger von Schuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten ihre Wandel- oder Optionsrechte ausüben bzw. ihre etwaigen Wandlungspflichten erfüllen und soweit nicht bereits existierende Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 7 Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 28.09.2017 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 142.522.200,00 Euro (in Worten: einhundertzweiundvierzig Millionen fünfhundertzweiundzwanzigtausendzweihundert Euro) gegen Bar- und/oder gegen Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
 - soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde,
 - wenn der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden,
 - im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit die neuen Aktien im Zuge einer Börseneinführung für die Bedienung einer Mehrzuteilungsoption („Greenshoe“) benötigt werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn der Ausschluss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dem nach Abs. (1) bestehenden genehmigten Kapital einen Betrag von bis zu 1.000.000 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien als Belegschaftsaktien zu verwenden. Der Vorstand ist zu diesem Zweck ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem ihrer Konzernunternehmen stehen, auszugeben. Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag Gebrauch gemacht werden.

§ 8 Zusammensetzung, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen. Soweit der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Acht Mitglieder werden durch die Anteilseigner und acht Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (5) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellen. Ein Ersatzmitglied kann für ein oder mehr als ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner bestellt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Wenn der Vorsitzende, der Stellvertreter oder – wenn mehrere Stellvertreter gewählt sind – einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der Aufgabe gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein Mitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Diese weiteren Mitglieder werden jeweils mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer gewählt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und sie, soweit gesetzlich zulässig, zu Entscheidungen ermächtigen.

§ 11 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur deren Fassung betreffen.

§ 12 Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen jährlich eine Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (3) Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung stellen.

V Hauptversammlung

§ 13 Ort, Einberufung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, in einer Gemeinde in der Region Hannover oder in einer Gemeinde in Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben (§ 14), im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, soweit nicht kürzere Fristen gesetzlich zulässig sind. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag, an dem sich die Aktionäre zu der Hauptversammlung angemeldet haben müssen, nicht mitgerechnet.

§ 14 Teilnahmerecht, Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung von der Textform bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.

- (3) Hat die Gesellschaft Stimmrechtsvertreter benannt und werden diese Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jeder von der Gesellschaft zugelassenen Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

§ 15 Vorsitz

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keines von diesen Mitgliedern des Aufsichtsrats anwesend oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre durch Wahl bestimmt.

- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Redner.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen gestalten und beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.
- (4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise anordnen.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, falls eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 18 Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- (2) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) Im Falle teileingezahlter Aktien wird die Dividende nach dem Betrag der geleisteten Einlage berechnet. Für Einlagen, die im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet werden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung auf den Zeitpunkt der Erbringung der Einlage festgelegt, auf den Anfang des laufenden Geschäftsjahres zurückverlegt oder bis zum Anfang des nächsten Geschäftsjahres aufgeschoben werden.
- (4) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- (5) Die Hauptversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle der Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII Schlussbestimmungen

§ 19 Treuepflicht

Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft und seinen Mitaktionären verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu beachten und eine willkürliche oder unverhältnismäßige Rechtsausübung zu unterlassen. Er hat insbesondere im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft angemessene Rücksicht auf deren Belange zu nehmen.

Talanx AG
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Riethorst 2
30659 Hannover
Tel. +49 511 3747-2022
Fax +49 511 3747-2025
info@tal anx.com
www.talanx.com

tal anx.
Versicherungen. Finanzen.